

Verordnung des BAV über den Eisenbahn-Netzzugang (NZV-BAV)

Änderung vom ...

Das Bundesamt für Verkehr (BAV)
verordnet:

I

Die Verordnung des BAV vom 14. Mai 2012¹ über den Eisenbahn-Netzzugang wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, 3 und 4

¹ Der Preis für den Bezug von Energie ab Fahrdrabt (Strompreis) beträgt 11,8 Rp./kWh. Er wird täglich von 22 bis 6 Uhr um 40 Prozent gesenkt sowie von Montag bis Freitag von 6 bis 9 Uhr und von 16 bis 19 Uhr um 20 Prozent erhöht.

³ Misst die Netzbenutzerin den Stromverbrauch nicht oder gibt sie der Infrastrukturbetreiberin die zwölfstellige Fahrzeugnummer des Triebfahrzeugs nicht an, so wird der Verbrauch anhand der Ansätze nach Anhang 5 berechnet.

⁴ Für Fahrzeuge ohne Rekuperationsbremsen werden diese Ansätze mit folgenden Faktoren multipliziert:

- a. Faktor 1,45 für Fahrten des regionalen Personenverkehrs;
- b. Faktor 1,15 für übrige Fahrten.

Art. 12 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die von den Infrastrukturbetreiberinnen festgelegten und publizierten Ansätze für den Stromverbrauch gelten bis zum 14. Dezember 2019 für Züge des abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehrs nach Artikel 28 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009².

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 5.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

xx.yy.2018

Bundesamt für Verkehr:
Peter Füglistaler

Pauschale Ansätze für den Stromverbrauch

Zugskategorie	Ansätze (kWh pro Btkm)	
	Fahrzeuge mit Rekuperationsbremsen	Fahrzeuge ohne Rekuperationsbremsen
1 Intercity/Eurocity	0.0294	0.0338
2 Schnellzug/Interregio	0.0294	0.0338
3 Regionalzug	0.0463	0.0671
4 S-Bahn	0.0463	0.0671
5 Regioexpress	0.0387	0.0445
6 Ferngüterzug	0.0225	0.0258
7 Fahrten mit historischen Triebfahrzeugen	0.0303	0.0348
8 Traktorgüterzug	0.0434	0.0499
9 Lokzug	0.0512	0.0589
10 Leermaterialzüge des Personenverkehrs	0.0369	0.0424

